

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 100.541 vom 6. November 2001

A. 87.823/XIII-1463.

In der Rechtssache: **Gaby KLEVER**,
Wahlдомизил bei
Herrn Edgar DUYSER, Rechtsanwalt,
Vervierser Straße 10
4700 Eupen,

gegen :

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahlдомизил bei
Herrn ZIANS und Frau HAAS, Rechtsanwälte,
Heckingstraße 10
4780 Sankt Vith.

Intervenierende Partei :

Christina LEDIEU,
Wahlдомизил bei
Herrn V. DE WOLF, Rechtsanwalt,
avenue de la Toison d'Or 68
1060 Brüssel.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 15. November 1999 eingereichten Klageschrift, mit der Gaby KLEVER die Nichtigkeitserklärung der Entscheidung vom 16. September 1999 beantragt, durch die der Unterrichtsminister ihrer Bezeichnung als zeitweilige Lehrerin ab dem 17. September 1999 ein Ende setzt;

Aufgrund des am 26. April 2000 eingereichten Gesuchs,
mit dem Christina LEDIEU beantragt, als intervenierende Partei
zugelassen zu werden;

Aufgrund der Anordnung vom 8. Juni 2000, die diese
Intervention genehmigt;

Aufgrund der Erwiderungs- und
Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-
Abteilungsleiter beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen
Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 18. Mai 2000 zur Hinterle-
gung des Berichts und der Akten in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien
und der letzten Schriftsätze der klagenden Partei und der Gegen-
partei;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom
12. Oktober 2000, die die Sache auf die Sitzung vom 20. November
2000 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn KREINS, Staatsrat, in seinem
Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn E. DUYSER,
Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, von Herrn G.
ZIANZ, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint und von
Frau R. KNAUER, Rechtsanwältin, loco Herrn V. DE WOLF, Rechts-
anwalt, der für die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von
Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Sachverhalt folgendermaßen zusammengefaßt werden kann :

- Vom Schuljahr 1993-1994 bis zum Schuljahr 1998-1999 wurde die Klägerin jedes Jahr als Lehrerin für technische Kurse und Spezialkurse am Robert - Schuman -Institut in Eupen in Anwendung von Artikel 20 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes angestellt; kraft dieser Bestimmung ist es möglich - in Ermangelung eines Kandidaten mit dem erforderlichen Befähigungsnachweis - zeitweilig einen Kandidaten anzustellen, der nicht Inhaber des für das zu erteilende Amt erforderlichen Befähigungsnachweises ist;
- Mit einem Schreiben vom 27. Juli 1999 wird sie erneut benannt aber mit einem anderen Schreiben vom 16. September 1999 wird ihrer Benennung ein Ende gesetzt. Dieses Schreiben lautet wie folgt :

“In Anwendung von Artikel 20, Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 20. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder der Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals, der staatlichen Einrichtungen Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes darf eine Bezeichnung als Zeitweilige, die nicht den erforderlichen Titel (Befähigungsnachweis) besitzt, nur erfolgen, wenn kein Kandidat vorhanden ist, der den erforderlichen Titel besitzt.

Im vorliegenden Fall gibt es jedoch eine Kandidatin, die den erforderlichen Titel besitzt, die diese Stelle beansprucht und die somit vorrangig bezeichnet werden musste.

Die Kombination von Artikel 18, Nr. 6 und Artikel 20, Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 20. März 1969 ergibt somit, dass Ihre zeitweilige Bezeichnung unrechtmässig ist.

In Anwendung von Artikel 168, Nr.1 des Königlichen Erlasses vom 20.März1969 endet Ihre Bezeichnung hiermit von Amts wegen am 17. September 1999.

Ich weise Sie darauf hin, dass gemäss den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat von 12. Januar 1973 gegen Rechtshandlungen der Verwaltungsbehörde eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden kann wegen eines Verstoßes gegen die substantiellen oder bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formen sowie wegen der Überschreitung der Amtsbefugnisse oder Amtsmissbrauch. Die Klage hat mittels Einschreibebrief innerhalb von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung zu erfolgen”.

Es handelt sich da um den angefochtenen Rechtsakt;

In der Erwägung, daß aus den Akten hervorgeht, daß an Stelle der Klägerin die Intervenientin, Christina LEDIEU, benannt wurde; daß die Klage nicht gegen diese Benennung, sondern gegen die Entscheidung vom 16. September 1999 gerichtet ist, mit der - wie in der Klageschrift bestätigt wird - "[der Klägerin] die vorzeitige Beendigung einer zeitweiligen Bezeichnung von Amts wegen notifiziert wurde in Anwendung des Artikels 186, Nr. 1"; daß die Klägerin infolgedessen kein Interesse an der Klageerhebung hat;

In der Erwägung, daß diese Einrede der Unzulässigkeit von Amts wegen zu erheben ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten der Klage, festgelegt auf 7.000 Franken, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Die Kosten der Intervention, festgelegt auf 5.000 Franken, werden zu Lasten der intervenierenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der
XIII. Kammer des Staatsrates am 6. November zweitausendeins, von :

den Herren	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
Frau	S. GEHLEN,	Staatsrat,
Frau	Chr. NOTEBAERT,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT,

M. HANOTIAU.